

**Satzung
für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hafenlohr
(Kindertageseinrichtungssatzung) vom 01.09.2025**

Die Gemeinde Hafenlohr erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus

- a) der Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
- b) dem Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

(4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

**§ 2
Personal**

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

**§ 3
Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde (KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 4
Elternbeirat**

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5

Antrag zur Aufnahme / Anmeldung

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt über das Bürgerserviceportal auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld unter „Kitaplatz-Bedarfsanmeldung“. Anmeldungen sind in der Regel in den von der Gemeinde durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Anmeldezeiten vorzunehmen. Das Datum der Anmeldung ist nicht ausschlaggebend bei der Verteilung der Plätze (siehe dazu § 6 und § 7 dieser Satzung). Bei der Anmeldung sind alle erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu machen.

(2) Eine spätere Antragstellung ist möglich. Die Aufnahme ist dann möglich, wenn die Kindertagesstätte noch über freie Plätze verfügt. Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.

(3) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

§ 6

Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme über die Kitaplatz-Bedarfsanmeldung durch die Einrichtung benachrichtigt. Der Platz ist innerhalb zwei Wochen zu bestätigen.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann bei Bedarf ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 7

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(2) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann

widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 8

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise sowie ein vollständiger Masernschutz, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

§ 9

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

(1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist.

(2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung sowie über die KiKom-App bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 10

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personal-dispositionen die gewünschte Buchungszeit spätestens bis zu dem, am Buchungselternabend mitgeteilten, Termin festzulegen.

(2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtung 20 Wochenstunden und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Eine Unterschreitung der Mindestbuchungszeit ist nur für Kinder unter drei Jahren und Kinder, die zusätzlich eine schulvorbereitende Einrichtung besuchen, möglich.

(3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung.

(4) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d. h. mindestens 3 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 11

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen.

§ 12

Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 13

Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni – 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

§ 14

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
- d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
- e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,
- i) kein ausreichender Masernschutz nachgewiesen wird.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 4) zu hören. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 15

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnis-vollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angebotenen Sprechstunden zu besuchen.

§ 16

Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 17 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 24.11.2015, geändert durch Änderungssatzung am 04.04.2018, außer Kraft.

Hafenlohr, 01.09.2025



Thorsten Schwab
Erster Bürgermeister

